

Herzlich willkommen zum Newsletter der Gefahren. Bevor Sie furchtsam in Deckung gehen. Der Freiburger Biologe und Reptilienexperte Karsten Gießhammer kann zur Boa constrictor schon einmal weitgehend Entwarnung geben: „Die Tiere sind harmlos. Es sei denn, man ist eine Ratte.“

<https://strafrecht-online.org/bz-boa>

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2018-09-28> [NL im pdf-Format]

I. Eilmeldung

< Erklärartikel als die letzte Hoffnung der Printmedien >

Wir räsionieren nur deshalb unter der Rubrik der Eilmeldung ein wenig über die Erklärartikel, weil „eilig“ in aller Regel mit „kurz“ assoziiert wird. Und das steigert die Akzeptanz schon mal ein wenig. Noch besser wäre natürlich ein Erklärvideo, ohne das heute eigentlich nichts mehr geht. Denn das Verschriftlichte ist entweder unverständlich, zu lang oder verschwunden, so dass man gleich auf eine plastische Visualisierung zurückgreifen kann.

Doch kehren wir wieder zu unseren Erklärartikeln zurück, die ganz klassisch bei ihrem Leisten bleiben und ein zweites Mal geradezu hartnäckig auf das geschriebene Wort setzen. Während es die Erklärvideos mittlerweile in Wikipedia geschafft haben, steht dem Erklärartikel dieser Ritterschlag noch bevor. Auch er ist aber auf einem guten Weg. Immer häufiger wird man fürsorglich an die Hand genommen, wenn der Argwohn besteht, dass es der Leser irgendwie intellektuell nicht packt oder man ihn verlieren könnte. Ein Faktencheck hilft meist dabei, die Übersetzungen auf den Punkt zu bringen.

<https://strafrecht-online.org/sz-erklaeren>

Woran diese Inflation an Erklärartikeln liegt? Offensichtlich hat die Relevanz klassischer Kommunikationsmodelle abgenommen, die eine wie auch immer geartete Verbindung zwischen den Kommunikationspartnern voraussetzen. Das konstruktivistische Kommunikationsmodell hingegen geht von zwei separaten Teilprozessen aus, der Kommunikation und der Rezeption. Damit sind Kommunikator und Beobachter nicht mehr Beteiligte am selben Vorgang, sondern vielmehr eigenständige Akteure, die jeweils unter ihren eigenen präpositiven Faktoren (Wissen, soziales Umfeld etc.) bezogen auf den anderen handeln. Kommunikation ist also kein Informationstransfer zwischen den Beteiligten, sondern eine „Orientierungsaktion“, die der Kommunikator gegenüber dem Beobachter zu erbringen hat. Sie ist davon unabhängig, ob die kommunikativen Bemühungen Erfolg haben, ob also der Beobachter die an ihn gerichteten Informationen verstanden hat bzw. die „Orientierungsziele“ erreicht wurden.

Dieser Wandel wird über die veränderten Kommunikationsmedien forciert, die häufig narzisstischen Selbstentäußerungen dienen oder bei denen die Rückkoppelung wenn

überhaupt über Likes und Ähnliches erfolgt. Daneben haben sich die Codes der unterschiedlichen Subgruppen in einem Ausmaße verselbstständigt, dass einen schon geringe Altersunterschiede, eine andere berufliche Ausrichtung oder eine andere Sozialisation ratlos zurücklassen.

Das also ist die Stunde der Erklärer, die als scheinbar unabhängiger Vermittler zwischen den Welten daherkommen, aber die eigenen präpositiven Faktoren natürlich doch nicht abstreifen können. Sie reduzieren Texte auf Fakten und verkürzen damit deren vielleicht auch nur abstrusen Reichtum auf vordergründig Bewertbares. Was auf den ersten Blick als hilfreicher Service erscheint, entpuppt sich daher als tumber Versuch, die klassischen Kommunikationsmodelle mit neuen Akteuren wiederaufleben zu lassen.

II. Law & Politics

< Die Geister, die ich rief ... zaghaft deutet sich eine Abkehr von der Vollzugsprivatisierung an >

Mal wieder häufen sich die Skandale rund um privat geführte Gefängnisse. Im amerikanischen Bundesstaat Pennsylvania ließen sich Richter von privaten Betreibern einer Jugendstrafvollzugsanstalt dafür bezahlen, jugendliche Angeklagte mittels der Verhängung unverhältnismäßiger Haftstrafen in ebenjene Einrichtung zu überweisen. In einem Gefängnis in Birmingham stellten schockierte Inspektoren neben einer aggressiven und unkontrollierten Grundstimmung derart unhygienische Zustände fest, dass sich die britische Regierung gezwungen sah, dem privaten Betreiber kurzerhand die Verantwortung zu entziehen.

<https://strafrecht-online.org/birmingham>

Es scheint, als hätte sich der Staat zunehmend als Jäger von Geistern zu betätigen, die er selbst rief. Die Privatisierung von Gefängnissen nahm ihren Ausgang im anglo-amerikanischen Rechtsraum in den 1980er Jahren. In einem Strafvollzugssystem, dessen humane und auf soziale Wiedereingliederung gerichtete Ausgestaltung eine intensive und für weite Teile der Gesellschaft schwer nachvollziehbare staatliche Bezuschussung verlangte, fand der neoliberale Zeitgeist ein dankbares Opfer. Angetrieben von der Hoffnung, die öffentlichen Betriebskosten drastisch zu senken und gleichzeitig der Überbelegung investitionsbedürftiger Gefängnisse entgegenzutreten, überließ der Staat die Errichtung neuer und den Betrieb bestehender Haftanstalten privaten Unternehmen. Diese versprachen sich Gewinne aus den staatlichen Zuschüssen oder dem Vertrieb von in der Anstalt produzierten Waren. Synchron mit einer die Gefangenenzahlen in die Höhe treibenden punitiven Kriminalpolitik und Verurteilungspraxis entwickelten sich privat betriebene Haftanstalten insbesondere in den USA zu einem florierenden Wirtschaftszweig.

Mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung nährten die verheißungsvollen Einsparungspotenziale auch in Deutschland politische Forderungen nach Gefängnisprivatisierungen. Diese trafen allerdings auf einen schwergewichtigen Gegenspieler namens Grundgesetz. Gemäß Art. 33 Abs. 4 GG ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis stehen. Und mit Blick auf die Einschränkung des Verbots der Zwangsarbeit aus Art. 12 Abs. 3 GG ergänzt das Bundesverfassungsgericht, dass Gefangenen nur solche Pflichtarbeit zugewiesen werden dürfe, bei der die Vollzugsbehörden die öffentlich-rechtliche Verantwortung für die ihnen anvertrauten Gefangenen behielten. Eine vollständige Privatisierung einzelner Vollzugsanstalten ist angesichts dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben unzulässig.

Dem Staat verbleibt jedoch ein gewisser Handlungsspielraum für nicht-hoheitliche Vollzugsaufgaben, deren Übertragung auf Private ihm auch einfachgesetzlich explizit eingeräumt wird, etwa durch § 12 Abs. 2 JVollzGB I BW. Hiervon wird üblicherweise Gebrauch gemacht, um Unternehmen in den Justizvollzugsanstalten mithilfe der Inhaftierten Waren produzieren zu lassen oder freiberufliche Ärzte mit der Durchführung bestimmter Behandlungsmaßnahmen zu beauftragen. Im hessischen Hünfeld und wenig später auch in Offenburg kam es jedoch zu weitergehenden Teilprivatisierungen, die neben im Anstaltsbetrieb erforderlichen Dienstleistungen im Versorgungsbereich (Küche, Wäscherei, Gebäudereinigung) auch die Beaufsichtigung der Gefangenen und Teile der Verwaltung erfassten, womit insgesamt 40 % der anfallenden Tätigkeiten in privaten Händen lag.

Doch zu den von Anfang an bestehenden rechtlichen Bedenken hinsichtlich einer im Anstaltsalltag kaum möglichen Trennung zwischen eingriffsrelevanten hoheitlichen und rein serviceorientierten nicht-hoheitlichen Aufgaben gesellte sich bald auch betriebswirtschaftliche Ernüchterung. Denn die Haftplätze in den teilprivatisierten Anstalten erwiesen sich für den Staat keineswegs als rentabler. Für die JVA Offenburg machte der Rechnungshof Baden-Württemberg aufgrund von mangelhaftem Vertragscontrolling, anfallender Umsatzsteuer und erheblichem personellen Mehrbedarf durch die Privatisierung ausgelöste Mehrkosten von 500.000 Euro aus. Die intendierte Schonung der öffentlichen Kassen hatte sich als Fehlkalkulation entpuppt. Als Reaktion wurden die Verträge mit dem privaten Unternehmen wieder gekündigt.

So begrüßenswert die Zurückdrängung der Vollzugsprivatisierung im Ergebnis auch ist, die hierfür maßgeblichen Argumente sollten nicht in kommerziellen Erwägungen gesucht werden. Das Gewaltmonopol berechtigt den Staat nicht nur zur Festlegung der Voraussetzungen der Strafe und ihrer Verhängung, es verpflichtet ihn auch zur Übernahme von Verantwortung für deren Vollzug. Wenn er die Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel und im Sozialstaatsprinzip verfassungsrechtlich verankerten Anspruch ernst nimmt, hat er die für ihr Gelingen notwendigen Rahmenbedingungen ungeachtet des damit verbundenen Ressourcenaufwandes zu schaffen und darf sie nicht einer an Kostenminimierung orientierten privatwirtschaftlichen Kalkulation überantworten. Denn unter dem Druck der Profitabilität wird das therapeutische Angebot

allzu schnell zurückgefahren und auf den Einsatz von gut ausgebildetem und durch faire Entlohnung hinreichend motiviertem Personal verzichtet. Es bedarf keines Horrorszenarios wie in Birmingham, um festzustellen, dass die Ziele des Strafvollzugs einerseits und eines privaten Unternehmens andererseits schlicht nicht kompatibel sind.

Und doch wird die Geisterjagd längst noch nicht überall mit der gleichen Entschlossenheit betrieben. Vor wenigen Monaten verlängerte die hessische Landesregierung den auslaufenden Vertrag mit der in Hünfeld tätigen privaten Betreiberfirma um weitere drei Jahre bis 2021.

< Die Fleischproduzenten und ihr Interesse an der Strafrechtswissenschaft >

Dass das Tier für die Fleischproduzenten das höchste Gut ist, wissen wir seit langem. Es dauert zwar sicherlich jeweils ein bisschen, aber jeder Pächter eines Schweine- oder Putenbetriebs macht sich Tag für Tag persönlich davon einen Eindruck, dass Emma & Co. ihr recht kurzes Leben so richtig genießen können. Wie es dann immer wieder zu verstörenden Aufnahmen von verreckten oder schwer kranken und deformierten Tieren in den Stallungen kommt, können sich die Tierliebhaber nie so recht erklären. Und deshalb mögen sie diese Aufnahmen nicht.

Für lange Zeit hatten sie auch die Justiz auf ihrer Seite, die die Vorgehensweise der Tierschützer für strafrechtlich relevant erklärte, wie sie an die Aufnahmen gelangten. Es handele sich um einen Hausfriedensbruch, der im wahrsten Sinne des Wortes durch nichts gerechtfertigt sei.

Das LG Magdeburg und das OLG Naumburg sehen dies in Konstellationen nunmehr ein bisschen anders, in denen die zuständigen Behörden selbst bei konkreten Anhaltspunkten für gravierende Verstöße gegen den Tierschutz eiskalt tatenlos bleiben. Zwar schrecken die genannten Gerichte noch davor zurück, einen Angriff auf die Tiere als nothilfefähig im Sinne des § 32 StGB anzusehen, sie thematisieren diesen möglichen Paradigmenwechsel aber immerhin bereits. Und sie gelangen zu dem Schluss, ein rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB könne in den Fällen zum Tragen kommen, in denen staatliche Hilfe eben gerade nicht zu aktivieren sei.

<https://strafrecht-online.org/graff-stiftung-naumburg>

Das enttäuscht die Fleischproduzenten schon ein wenig und so werden zwei mit Sicherheit nicht allein über ein wässriges Schweineschnitzel entlohnte Anwälte flugs in die Bütt der Strafrechtswissenschaft geschickt. Die Rechtsanwälte Dr. Walter Scheuerl und Stefan Glock sind insoweit die Protagonisten, die wohl ausgewiesen sind: Beide stammen aus der Wirtschaftskanzlei Graf von Westphalen, der Erstgenannte nennt den gewerblichen Rechtsschutz, das geistige Eigentum sowie das Medien- und Presserecht als seine Schwerpunkte. Aber Strafrecht AT kann ja eh jeder und so werden mit Schaum vor

dem Mund die Urteile als solche bezeichnet, die „konsequent zu Ende gedacht“ das staatliche Gewaltmonopol in Frage stellen (NStZ 2018, 448).

Die Ausführungen sind an dieser Stelle nicht im Einzelnen zu kritisieren. Sie verzerren intentional die Praxis der mit der Politik eng verbandelten Fleischproduzenten, die Einfluss auf die Veterinärüberwachung zu nehmen vermag. Das Hohelied auf das mit aller Macht zu verteidigende staatliche Gewaltmonopol, das einen rechtfertigenden Notstand undenkbar mache, klingt vor diesem Hintergrund wie Hohn.

<https://strafrecht-online.org/zeit-tierschutz> [kostenlose Registrierung]

Zudem beweist der Beitrag Zeile für Zeile, wie wertvoll eine respektvolle Distanz zu seinem Gegenstand wäre. Eine schlichte Goggle-Recherche legt leider das Gegenteil nahe. Danach ist Scheuerl in ganz Deutschland seit langem auf einer Mission zum Wohle der Tierhalter unterwegs. In der Anmerkung der NStZ findet sich kein Wort hierzu, man verweist sogar umgekehrt süffisant (und damit in eigener Sache verschleiern) darauf, Herzog habe bei seinem Artikel in der Juristenzeitung zur Nothilfe für Tiere darauf verwiesen, er beruhe auf einer Studie im Auftrag der Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz. Der Kreis würde sich in grotesker Weise schließen, wenn sich die Justiz künftig in vergleichbaren Fällen von diesem „wissenschaftlichen“ Beitrag beeinflussen ließe.

Nun sind wir am LSH keine Freunde von Peer Review und setzen eher auf den kritischen Sachverstand der LeserInnen. Vielleicht wissen wir uns in diesem Punkt mit der Redaktion der NStZ einig und gehen jeweils zuversichtlich davon aus, dass die teilweise ebenso abstrusen wie haltlosen Ausführungen zur Rechtfertigungsdogmatik jedem Interessierten allenfalls ein müdes Lächeln abringen werden.

Aber in einer hektischen Welt, in der das Lesen ein wenig aus der Mode gerät (vgl. auch oben I.), sind wir für den Fall eines allein auf das Ergebnis Schielenden doch ein wenig besorgt: Wäre in diesem Falle nicht eine Fußnote „Hierbei handelt es sich um ein nicht weiter geprüftes Produkt der Lobby der Fleischproduzenten“ ganz hilfreich gewesen?

III. Exzellenz-News

< Auch die UB braucht mal ne Pause >

Eigentlich gehören die Pausen seit jeher zum festen Inventar der Freiburger UB: Mal ist eines der wenigen Bücher nicht auffindbar, so dass man eigentlich auch wieder gehen kann, mal sind alle Plätze belegt, mal macht sich die gleißende Fassade in einem Akt mutiger Selbstbefreiung selbstständig.

Hierüber wollen wir aber gar nicht reden. Denn die UB erweist sich in den Worten des Rektors als ein Leuchtturmprojekt, das von seinem eigenen Erfolg geradezu überrollt worden sei. Auch hier könnten wir wieder zaghaft ein wenig mäkelig einwenden, dass

Engpässe bei einer überaus luftigen (wenngleich noblen) Bestuhlung unter Schließung der juristischen Seminarbibliothek eigentlich nur Schweizer Traamtänzer und ein geblendetes Bauamt überraschen konnten. Aber immerhin diese eben. Kurioserweise auch hinsichtlich des Umstandes, dass eine durchgehende Öffnung der UB, mit der von Beginn an geworben wurde, die Anzahl der Betriebsstunden im Vergleich zu früher stark ansteigen ließ.

Nach eifrigen Zählungen hat man nun herausbekommen, dass in den Nachtstunden die Auslastung bei weitem nicht die unzumutbare Situation des übrigen Tages erreiche. Das rechne sich nicht, also müsse die UB auch mal für sieben Stunden ihre Pforten schließen.

Das Investigativorgan Fudder bohrt gewohnt unnachgiebig in der Wunde und fragt beim Vorstand der Studierendenvertretung nach, wie es zu diesem massiven Finanzierungsproblem der Universität habe kommen können.

Das ist ohne Zweifel auch ein interessantes Thema, insbesondere wenn man an den erst gestern wiederbelebten Exzellenz-Fetisch und den höhnischen Verweis auf die Möglichkeit der Drittmittelwerbung durch die Forschung denkt. Sie soll anscheinend die Aushöhlung einer soliden Grundfinanzausstattung und damit im Ergebnis die weitere Marginalisierung der Lehre rechtfertigen.

<https://strafrecht-online.org/fudder-stura-ub>

Meine Frage an den Rektor und all die weiteren ihren Rechenschieber pflichtschuldig Zückenden wäre allerdings: Sollte sich eine der Gesellschaft zugewandte Universität tatsächlich hierauf einlassen? Im Kontext der Kriminalprävention habe ich dies einmal so formuliert: „Eine gute Sozialpolitik rechnet nicht.“ Wer also beispielsweise die Finanzierung eines Basketballplatzes darüber rechtfertigt, junge Menschen würde damit von der Kriminalität ferngehalten, hat schon verloren. Diese Maßnahme ist ein Wert an sich, selbst wenn alle Basketball spielenden jungen Menschen delinquent würden oder wären.

Meinetwegen ist die Auslastung der UB in der Nacht weit geringer als am Tag, aber die durchgehend geöffnete Bibliothek wäre ein machtvolleres und sichtbares Zeichen dafür, worin man bereit ist zu investieren. Es stünde für eine offene Wissensgesellschaft frei von Exzellenzgehebe, selbst wenn man an diesem Gebäude nachts um 2 Uhr vorbeiginge. Ganz davon abgesehen, dass eine nur spärlich besuchte Bibliothek eine ganz andere Atmosphäre als die leider übliche verbreitet, die einen eher an die Innenstadt an einem Samstag erinnert, und es natürlich schäbig ist, mit Leuchtturmprojekten zu werben, um sie dann in den Semesterferien klammheimlich zu beerdigen.

IV. News aus der Lehre

< An seinen Lippen hängen >

Der in Wien lehrende Rechtshistoriker Miloš Vec begeistert: Wenn er den Studierenden zum Beispiel erzählt, wie Vasco Núñez de Balboa 1513 den Pazifik entdeckte, mit gezücktem Schwert und Schild durch die Brandung watete, um alle Länder und Inseln zwischen Arktis und Antarktis zum Besitz der spanischen Krone zu erklären, kann man im Hörsaal eine Stecknadel zu Boden fallen hören. Jedenfalls dann, wenn die Tastentöne beim Smartphone auf lautlos gestellt sind. Denn der eine oder andere unter den Anwesenden recherchiert gerade, ob es hierüber nicht einen Film mit Johnny Depp gibt, oder fragt sich bei Jodel, wie Vec wohl in Bermudashorts aussehen würde.

Das grämt den Hochschullehrer dann doch ein wenig. Nicht nur für die Studierenden liege es in deren wohlverstandenen Interesse, sich ganz auf seine Worte einzulassen. Auch er selbst blühe erst dann vollkommen auf, blicke er in die Augen von Menschen, die geradezu vor Erlösung strahlten, wenn sie nicht mehr im Stress seien, ständig Nachrichten überprüfen zu müssen. Und flugs verkündet er eine No-Screen-Policy in seinen Vorlesungen.

<https://strafrecht-online.org/spon-handyverbot>

Das mit dem wohlverstandenen Interesse ist natürlich so eine Sache. Menschen werden mit diesem Institut von Geburt an konfrontiert. Während man die hieraus resultierenden Maßnahmen bei Nichtgefallen zunächst lediglich mit Schreien oder Weinen zu quittieren vermag, wachsen mit zunehmenden Alter die Möglichkeiten der Alternativen und konfrontativen Auseinandersetzung. Und herkömmlicherweise sieht man die Hochzeit der Freiheit gerade in der Phase des Studiums, in dem man in selbstbestimmter Art und Weise den allerdings noch immer fremddefinierten Erfolg erreichen könne. Anders formuliert: Auch an der Hochschule arbeitet man noch immer mit der Idee der wohlverstandenen Interessen, macht diese aber in aller Regel nicht mehr verbindlich.

Diese Abkoppelung von Angebot und seiner Annahme führt im besten Fall zu noch engagierteren Bemühungen der Lehrenden aus intrinsischer Motivation heraus. Jedenfalls erscheint die Hoffnung nicht abwegig, dass die aus welchen Gründen auch immer nicht interessierten Studierenden gar nicht erst den Weg in den Hörsaal finden.

Realistischer bleibt hingegen das Szenario grundsätzlich bereiter Studierenden, die aber manchmal allein pflichtschuldig agieren, auch ihren „schlechten Tag“ haben können oder sich anderen Alternativen zuwenden. Hier im Sinne einer optimalen Lernatmosphäre aufräumen zu wollen, ist ein gewagtes Unterfangen. Woher nehmen Sie sich noch einmal diese Definitionsmacht, Miloš Vec? Reicht nicht die banale Forderung, solche Störungen zu unterlassen, dies sich jenseits motivationaler Faktoren bewegen. Überhaupt: Ist Rechtsgeschichte nicht eh von gestern?

Wie stehen Sie dazu? Unser Voting auf der Startseite von <https://strafrecht-online.org> läuft.

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Titel-Sammlung >

Für Heiko Maas spuckt Google nach 0,34 Sekunden 102 Ergebnisse in News & Newsletter des LSH aus. Das sind beeindruckende Zahlen, wenn wir zum Vergleich auf 55 Treffer von Boris Palmer, dicht gefolgt von „Exzellenz“ (51 Treffer) verweisen dürfen.

Noch im Juni wurde mit dem „Amateur im Außenamt-Newsletter“ gar eine ganze Ausgabe nach ihm benannt.

Wikipedia entnehmen wir zudem voller Hochachtung, dass Natalia Wörner für ihre Darstellung eines psychisch gestörten Sektenopfers in der Tatort-Folge „Perfect Mind – Im Labyrinth“ 1997 den Goldenen Gong gewann. Das rechnen wir mal mit dazu.

In der Philosophie des bereits vielfach herangezogenen Titanic-Farbenbattles (Blau: Blau. – Rot: Rot. Ergebnis: Rot gewinnt) müsste das eigentlich dicke für Heiko Maas reichen, wäre da nicht unser Miesepeter Altkanzler Schröder, der von dumpfen Kommentaren des Außenministers zu Mesut Özil spricht, die „schlicht und einfach unerträglich“ seien. Das macht minus 14.

<https://strafrecht-online.org/sz-schroeder-oezil>

Die Süddeutsche Zeitung selbst lässt es sich hingegen nicht nehmen, unter dem Titel „Der etwas andere Außenminister“ groß aufzutragen: Er sei Triathlet und wegen Auschwitz in die Politik gegangen. Na gut, er stehe auch in der Öffentlichkeit unter einem geringeren Erwartungsdruck als seine Kabinettskollegen und habe in der Europapolitik eigentlich nichts zu melden. Ergebnis: Maas gewinnt.

<https://strafrecht-online.org/sz-maas-anders>

VI. Das Beste zum Schluss

Nicht jedes Interview vermag man von Beginn an so recht einzuschätzen. Die Mimik von Gregor Gysi wandelt sich im Laufe der folgenden Minute deutlich.

<https://www.youtube.com/watch?v=5qC-JPNCeyg>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 28.9.2018

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <https://www.strafrecht-online.org>